



## Urlaubsregelung

*Schulgesetz (SAR 401.100)*

*§38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub*

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal.

<sup>2</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

- a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
- b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

*Verordnungen über die Volksschule (SAR 421.313)*

*§13 Urlaub*

<sup>2</sup> Urlaubsgründe sind im Wesentlichen:

- besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen

*Verordnung über die Volksschule (SAR 421.313)*

*§ 16 Freier Schulhalbttag*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bestimmen, dass

- a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,
- b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.

<sup>2</sup> Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Schulleitung mit.



### **1.1 Regelung der Primarschule Dürrenäsch-Leutwil**

- Die Schulleitung hält fest, dass die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage zusammengefasst bezogen werden dürfen.
- Die Schulleitung behält sich vor, den Bezug der Schulhalbtage an besonderen Schulanlässen und an Prüfungstagen generell oder einzelfallweise einzuschränken.
- Die Eltern melden den Bezug von schulfreien Halbtagen per Klapp als Abwesenheit.
- Für andere voraussehbare Urlaubstage bis zu einer Woche ist mindestens zwei Wochen im Voraus bei der Schulleitung schriftlich die Bewilligung einzuholen. Sie darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden (Antrag an [schulleitung@schule-dueleu.ch](mailto:schulleitung@schule-dueleu.ch)).
- Ist der Urlaub länger als eine Woche, muss mindestens ein Monat im Voraus ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung gestellt werden (Antrag an [schulleitung@schule-dueleu.ch](mailto:schulleitung@schule-dueleu.ch)).